



Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

SMK7 Sport- und Medienrecht

4. Veranstaltung (08.11.2022):
Spielmanipulation

Univ.-Prof. Dr. Martin Nolte

*Vorlesung SMK7, Dienstag 14.00-16.00 Uhr, Hö 5
08.11.2022*

Spielmanipulation

Spielmanipulation als Bedrohung insbesondere für die Integrität des Sports

Spielmanipulation als Herausforderung für beide Säulen des Sportrechts

Spielmanipulation als Paradebeispiel für typusprägende Wechselwirkungen des Sportrechts

Fall 1: Foulspiel

Der Schiedsrichter H pfeift ein Foulspiel im Strafraum und gibt einen Elfmeter, obwohl er erkannt hat, dass kein Foulspiel stattgefunden hat. Dies macht H nur deshalb, weil er für sein Verhalten von dem Wettbetrüger W Geld erhalten hat. Verstößt H gegen § 6a RuVO?

Die Vorschrift lautet:

„1. Wer es insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig. (...)“

Fall 2: Schwalbe

Der Spieler S lässt sich im Strafraum fallen, um ausschließlich einen Elfmeter herauszuschinden und das Spiel zu gewinnen. Handelt es sich um eine Spielmanipulation nach § 6a RuVO?

Der zweite Satz von § 6a Ziffer 1 lautet:

„Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben; die Möglichkeit der Bestrafung als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. bleibt insoweit unberührt.“

Fall 3: Melden macht frei

Der Wettbetrüger W bietet dem Spieler S 10.000.- Euro dafür an, dass sich S im Strafraum fallen lässt, damit der Schiedsrichter fälschlicherweise auf Strafstoß erkennen kann. S lehnt ab und lässt die Sache auf sich beruhen, ohne dem DFB mitzuteilen, dass er von W angesprochen wurde. Verhält sich S regelkonform?

§ 1 Ziffer 2, Absatz 2 S. 1 RuVO lautet:

„Spieler, Trainer und Funktionsträger von Vereinen und Tochtergesellschaften sind verpflichtet, es unverzüglich und unaufgefordert dem DFB mitzuteilen, wenn ihnen von dritter Seite die Manipulation eines Spiels ihres oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Torergebnis etc.) gegen Geldversprechen, Geldzahlung oder andere Vorteile angeboten wird. (...)“

Fall 4: Schwalbe 2.0

S spielt in der zweiten Fußball-Bundesliga. Er lässt sich im Strafraum fallen, um einen Elfmeter für sein Team herauszuschinden, weil er dafür von dem Wettbetrüger W eine „Prämie“ in Höhe von 10.000.- Euro erhalten hat. Hat sich S wegen einer Manipulation nach § 265d StGB strafbar gemacht?

Die Vorschrift lautet:

„(1) Wer als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(...)

Fall 4: Schwalbe 2.0

Die Vorschrift lautet:

(5) Ein berufssportlicher Wettbewerb im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung im Inland oder im Ausland,

- 1. die von einem Sportbundesverband oder einer internationalen Sportorganisation veranstaltet oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird,*
- 2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden, und*
- 3. an der überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen.“*

Zusatzfrage:

Hätte S in dem Fall 4 gegen § 6a RuVO verstoßen?



Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**